



**Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung  
zum Bebauungsplan "Schießhofer Straße"  
in Zweiflingen-Pfahlbach**

Auftraggeber:

Gemeinde Zweiflingen  
Eichacher Straße 17  
74639 Zweiflingen

02.07.2018/23.04.2019

Auftragnehmer:

Roland Steinbach  
Freier Landschaftsarchitekt bdla  
Zum Buschfeld 5  
74613 Öhringen

## Inhaltsverzeichnis

Veranlassung	2
Vorgehensweise	2
Beschreibung des Untersuchungsgebiets	3
Habitatpotenzialanalyse	4
Artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens	5
Fazit	6

### 1 Veranlassung

Die Gemeinde Zweiflingen plant im Ortsteil Pfahlbach die Aufstellung des Bebauungsplans „Schießhofer Straße“. Der Bebauungsplan umfasst Teile der Flurstücke Nr. 437/1 und 438, Gemarkung Zweiflingen. Das Planungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Pfahlbach und umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha.

Der Bebauungsplan soll gemäß §13b BauG im vereinfachten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. Das beschleunigte Verfahren ist nur zulässig, wenn keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauG genannten Schutzgüter bestehen, d.h. keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks eines Natura 2000-Gebiets im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen.

### 2 Vorgehensweise

Rechtliche Grundlage zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist § 44 BNatSchG, unter Einbeziehung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Danach ist eine Vielzahl der heimischen Pflanzen- und Tierarten besonders und/oder streng geschützt. Die Untersuchungen der geschützten Arten wird dabei auf die Gruppen konzentriert, für die im Untersuchungsgebiet besonders geeignete Lebensraumbedingungen vorherrschen, deren Kernlebensräume sich dort befinden und die im Umkehrschluss eine maßgebliche Aussage zur Betroffenheit aus artenschutzrechtlicher Sicht ermöglichen. Aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebiets, der Flächengröße und der Lage des Gebiets im räumlichen Zusammenhang ist es möglich, das zu erwartende Artenspektrum durch eine Habitatpotenzialanalyse abzuschätzen und eine entsprechende Bewertung durchzuführen.

### 3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Planungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Pfahlbach. Es wird im Norden und Osten von landwirtschaftlich genutzten Flächen, im Westen von der bestehenden Bebauung und im Süden von der Kreisstraße K 2330 begrenzt.

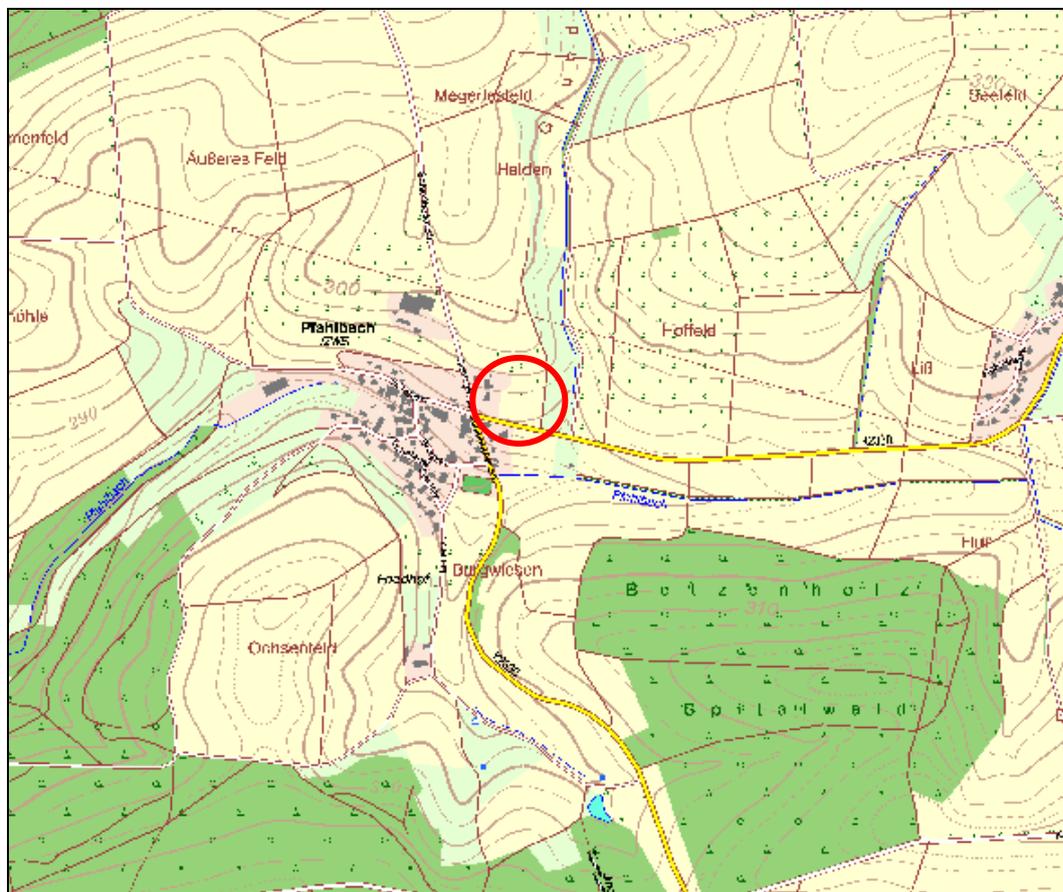


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (Auszug aus der RK 10)



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebiets

Das Planungsgebiet wird derzeit als Grünland und als Intensivobstanlage genutzt, die aktuell jedoch nicht gepflegt wird. Zudem befinden sich zwei Einzelgehölze (Kastanie, Nussbaum) sowie ein kleiner, offener Schuppen im Planungsgebiet. Im Westen schließen sich Wohnhäuser mit Gärten an, im Norden eine Intensivobstanlage. Im Osten wird das Planungsgebiet von einem Feldweg begrenzt, an den sich Grünland sowie eine Intensivobstanlage anschließt. Im Süden liegt die Kreisstraße K2330.

#### 4 Habitatpotenzialanalyse

Aufgrund der Lage am Ortsrand und seiner Struktur bietet das Plangebiet ein gewisses Potential für Fledermausarten des Siedlungsbereichs.

Im Gehölzbestand der Vorhabenfläche sind keine Baumhöhlen vorhanden. Da für Fledermäuse keine geeigneten Quartiermöglichkeiten vorhanden sind, ist eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte auszuschließen.

Die beiden Bäume im Planungsgebiet stellen potenzielle Ruhe- und Nahrungsräume für europäische Singvögel dar. Die Bäume weisen keine Höhlen oder Rindenspalten auf, die als Fortpflanzungsstätte genutzt werden können. Auch im offenen Schuppen sind keine Hinweise auf ein Bruthabitat zu erkennen. Für Zweigbrüter sind in der Intensivobstanlage zwar Brutmöglichkeiten vorhanden, aufgrund der intensiven Nutzung ist ein Brüten jedoch nicht zu erwarten. Die Bäume weisen keine Nester auf. Vogelarten aus den angrenzenden Siedlungsgebieten können die Fläche zur Nahrungssuche nutzen.

In den Bereichen um das Planungsgebiet ist mit dem Vorkommen von allgemein verbreiteten und hinsichtlich Störungen toleranter Arten zu rechnen. Es ist zu berücksichtigen, dass das Gebiet durch bestehende Straßen, die Nutzung und das Vorkommen von Hauskatzen im Siedlungsbereich vorbelastet ist. Es ist daher nur mit dem Vorkommen von allgemein verbreiteten und hinsichtlich Störungen toleranter Arten zu rechnen. In ihren Beständen gefährdete Arten oder nach BArtSchV streng geschützte Arten, oder Arten die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt werden, sind nicht zu erwarten.

Die strukturelle Ausstattung, insbesondere das Fehlen feuchter Elemente, lassen nicht erwarten, dass Amphibien dauerhaft vorkommen.

In der Intensivobstanlage und der Wiese fehlen jegliche Strukturen, die als Versteck oder Winterquartier dienen können, stellt das Planungsgebiet kein potentiell Habitat für Eidechsen dar, so dass das Vorkommen von geschützten Reptilien (Eidechsen) in diesen Bereichen grundsätzlich auszuschließen ist.

Aufgrund der Rodung von Teilen der Intensivobstanlage wurde im Planungsgebiet vorübergehend Reisig abgelagert, das noch nicht entfernt wurde. Hier ist nicht auszuschließen, dass sich über einen längeren Zeitraum daraus ein Bruthabitat oder ein Winterquartier entwickeln kann.

Das Biotoppotential für Tagfalterarten ist infolge der intensiven Nutzung als Grünland bzw. als Intensivobstanlage und der daher zu erwartenden Ausbildung der Vegetation eingeschränkt. Die entsprechenden Futterpflanzen für die Larven/Raupen geschützter Arten fehlen überwiegend. Bei den Untersuchungen im Jahr 2013 konnten keine geschützten Tagfalterarten festgestellt werden.

Die vorhandenen Vegetationsstrukturen lassen nicht erwarten, dass europarechtlich geschützte Pflanzenarten am Standort vorkommen.

## **5 Artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens**

### Fledermäuse:

Aufgrund des eingeschränkten Habitatpotenzials für Fledermäuse ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial im Plangebiet als gering einzuschätzen. Störungen oder Tötungen von Individuen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Fläche wird von Fledermäusen weder im Sommer noch im Winter als Quartierlebensraum genutzt.

Das Plangebiet stellt für die lokale Fledermauspopulation aufgrund der geringen Größe kein wesentliches Nahrungshabitat dar. Es ist daher nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulation durch das Vorhaben verschlechtert oder in ihrem Fortbestand gefährdet ist.

### Vogelarten:

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Lebensräumen ist insgesamt als gering zu bewerten. Bei einer Untersuchung im Jahr 2013 konnten in den umliegenden Bereichen folgende brütenden Arten beobachtet werden: Amsel, Bachstelze, Buchfink, Elster, Girlitz, Goldammer, Haussperling, Kohlmeise und Mönchsgasmücke. Es handelt sich hierbei um weit verbreitete, nicht gefährdete Vogelarten des Siedlungsbereichs. Im Planungsgebiet selbst konnten keine brütenden Vogelarten festgestellt werden.

Unbeabsichtigte Tötungen oder Störungen von Brutvögeln werden dadurch vermieden, dass Bäume und Sträucher in den Monaten Oktober bis Februar gerodet werden.

Die Reisigablagerungen im Planungsgebiet sind im Zeitraum Ende August bis Mitte Oktober zu entfernen. Damit wird gewährleistet, dass einerseits die Brutzeit beendet ist und sich andererseits noch keine Tiere zur Winterruhe zurückgezogen haben, so dass nicht gegen artenschutzrechtliche Belange verstoßen wird.

## 6 Fazit

Zur Beurteilung der Frage, ob die artenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Durchführung des geplanten Vorhabens eingehalten werden können, wurde das Plangebiet auf das potenzielle Vorkommen streng geschützter Arten hin bewertet. Dabei wurde das Lebensraumpotenzial des Grundstücks sowie die mögliche Funktion der Vegetation erörtert und in Hinblick auf artenschutzrechtliche Konflikte betrachtet. Als Grundlage liegt für das Planungsgebiet eine artenschutzrechtliche Prüfung aus dem Jahr 2013 vor.

Es ist nicht auszuschließen, dass das Untersuchungsgebiet Teil eines Jagdgebiets von Fledermäusen des Siedlungsbereichs ist. Für Wochenstuben oder Winterquartiere dieser streng geschützten Arten fehlen die notwendigen Strukturen. Weiterhin ist es nicht auszuschließen, dass das Untersuchungsgebiet von einigen häufig vorkommenden Vogelarten des Siedlungsbereichs als Nahrungsreviers genutzt wird.

Für weitere streng geschützte Arten, wie z.B. Amphibien, Tagfalter oder andere Wirbellose sowie europarechtlich geschützte Pflanzenarten bestehen im Planungsgebiet keine geeigneten Lebensbedingungen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass die artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG voraussichtlich eingehalten werden, wenn entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der potenziell vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten durchgeführt werden. Rodungen von Gehölzen sind in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen. Reisigablagerungen sind im Zeitraum Ende August bis Mitte Oktober zu entfernen.

Öhringen, den 02.07.2018/23.04.2019

Wolfgang Bortt, Landschaftsarchitekt bdla